

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **3 (1881)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oder Bergvieh, bei welchem die natürlich veranlaßte Aphthen-seuche aus verschiedenartig zusammentreffenden ungünstigen Umständen eine die landwirthschaftlichen Interessen höchst schädigende Krankheit, öfters eine wahre Kalamität ist, würde und müßte es gleichfalls auch die durch Inokulation hervorgerufene Blasenseuche nicht minder sein. Ich glaube zudem nicht, daß ein Besitzer einer Kuhheerde, falls man demselben nicht Etwas aufschwatzte, sich dazu bequemem würde, seine Kuh impfen zu lassen, außer etwa in dem Falle, wo doch keine Möglichkeit mehr vorhanden wäre, die Heerde vor der Ansteckung zu bewahren. — Wollte man aber etwa einwenden, man könnte ja die Thiere zur Winterszeit inokuliren, und man thäte dieß auch, was dann? Durch die von Bouley besprochenen successiven oder mehrmaligen Impfungen würde man ohne Zweifel gerade dazu gelangen, die Seuche oder den Ansteckungsstoff bis zum Frühling zu unterhalten und dann auch richtig mit dem Vieh auf die Berge zu verschleppen. Gewiß keine schöne Perspektive!

Die Impfung der Maul- und Klauenseuche hat meiner Ansicht nach nur dann einen Werth, wenn es sich darum handelt, sämtliche Thiere eines größern Viehbestandes gleichzeitig, mithin rascher durchseuchen zu lassen.

Verschiedenes.

Vergiftung von zwei Rindern durch konzentrirte Tabakabkochung.

Von *J. Haudenschild*, Thierarzt in Kirchberg (Bern).

Als Seitenstück zu dem von Hrn. Thierarzt Stucki beobachteten, im II. Hefte des Schweiz. Archivs für Thierheilkunde und Thierzucht veröffentlichten Vergiftungsfall durch die weiße Nießwurz will ich hier einen solchen anführen, der in Folge äußerlichen Gebrauches von konzentrirter Tabakabkochung entstanden ist.

Den 21. Mai abhin wurde ich Abends 5 Uhr zur Untersuchung und Behandlung zweier den Gebrüdern M. in B. gehörenden Rinder abgeholt, da dieselben plötzlich schwer erkrankt waren. Auf mein Befragen nach den allfälligen Ursachen dieser Erkrankung gab man an, man hätte die Rinder, weil mit Läusen behaftet, mit einer Tabakabkochung an Hals und Nacken

gewaschen. Schon nach einer Viertelstunde hätten sich krankhafte Erscheinungen gezeigt, nämlich Zittern, beschleunigtes Athmen und schwankender Gang.

Als ich beiläufig eine Stunde nach geschehener Waschung in den Stall trat, lag ein Rind mit ausgestreckten Gliedmaßen und Kopf am Boden und war dem Verenden nahe. Ich ließ dasselbe abstechen, um sogleich die Obduktion vornehmen zu können. Der andere Patient stand mit gesenktem Kopfe und aufgeschürztem Bauche da. Der sehr aufgeregte Puls stieg auf 120 Schläge in der Minute, der Herzschlag war äußerst pochend, die Athmung beschleunigt und vollzog sich mit starkem Flankenschlagen. Das Thermometer zeigte 39,2° C. Rektalwärme. Es bestand große Abstumpfung; Patient war unachtsam; dessen Auge war matt und die Pupille stark erweitert.

Da im nämlichen Hause ein Tabakfabrikant wohnt, nahmen die Eigenthümer die sogen. Tabakbeize zu oben erwähnten Waschungen.

Der krankhafte Zustand des noch lebenden Thieres war nur von ganz kurzer Dauer; denn nach Verlauf von beiläufig 8 Stunden fing es an zu ruminiren und zu fressen und war von da an wieder hergestellt.

Die Sektion des abgestochenen Rindes ergab keine weiteren pathologischen Veränderungen, einzig die Milz zeigte sich etwas vergrößert.

Da mich der äußerst rapide Verlauf etwas stutzig machte, nahm ich aus der Milz Blut und unterzog dasselbe einer mikroskopischen Untersuchung bei 700maliger Vergrößerung, konnte aber nicht die geringsten anormalen Veränderungen daran wahrnehmen.

Nachträglich muß noch bemerkt werden, daß das heftiger erkrankte Thier mit einer dünnen Haut bedeckt und sehr feinhaarig war, währenddem das andere eine dicke Haut und grobe und lange Haare hatte, Umstände, die jedenfalls die mehr oder weniger schnelle und ergiebige Absorption des Nikotins beeinflussten.

Zur Krzysztofowicz'schen Ansicht in Betreffs der periodischen Augenentzündung.

Von Prof. *D. von Niederhäusern* in Bern.

Auf Seite 107 des letzten Heftes ist eine neue, die Mondblindheit der Pferde betreffende Ansicht dargestellt worden, wonach diese perniciöse Krankheit kein Erbfehler mehr, wie bisher angenommen, sondern eine Pilzkrankheit sein soll. Ohne ein-

gehend auf die Behandlung dieser Angelegenheit einzutreten, erlaube ich mir folgende Bemerkungen zu machen.

Wenn auch die Heredität der Mondblindheit noch lange nicht in allen Einzelfällen mit der für solche Vorkommnisse wünschbaren Sicherheit nachweisbar ist, so wird sie dennoch von den von Krzysztofowicz'schen An- und Ausführungen nicht widerlegt.

Auch ist es noch sehr fraglich, ob der vorgenannte Verfasser bei seinen Objekten es wirklich mit der periodischen Augenentzündung zu thun hatte. Wenigstens steigen große und begründete Zweifel auf, wenn man die Schilderung der beginnenden Krankheit liest.

Die Auffindung der Pilze bezweifle ich nicht. Eine andere und bedeutend wichtigere Frage ist aber die, ob die Pilze in ursächlicher Beziehung zu den besprochenen Krankheiten stehen oder mehr eine Folge derselben sind. Wenn man bedenkt, daß das Auge den in der Atmosphäre herumfliegenden oder an Heu und Stroh befindlichen Pilzen und Pilzsporen stets geöffnet ist, so darf das Vorkommen derselben in den Produkten einer kranken Bindehaut nicht gerade zu sehr verwundern. Dieses zumal, als ja möglicherweise diese Krankheitsprodukte einen günstigen Boden zu Pilzbildungen abgeben.

v. K. hat es möglicherweise mit derjenigen Form der Influenza zu thun, welche so oft mit Conjunctivitis und Trübung der Cornea einhergeht (Ehler, Wien). Schlecht ventilirte, unreine Ställe dürften da namentlich als Causalmomente genannt werden.

Oder aber es ist die besonders von Haubner* geschilderte seuchenartig auftretende äußere Augenentzündung, sog. Augenseuche. «Diese kommt vornehmlich beim Rinde und Schafe, selten beim Pferde vor. Sie erscheint als eine mehr oder weniger katarrhalische Entzündung mit Trübung der Hornhaut, Bläschenbildung etc., auch mit Fieber. Es liegen allgemeine Verhältnisse, Erkältung, dunstige, kalte, feuchte Ställe, feuchte Weiden etc., zu Grunde. Außerdem findet auch eine Ansteckung durch den Augenschleim statt. Der Verlauf ist meistens sehr rapid und ungünstig, sehr oft erfolgt Erblindung durch Narben und Verdunklung der Hornhaut, selbst Verlust des Auges in Folge geschwüriger Durchbohrung der Hornhaut.

Bisweilen hinterläßt die Augenentzündung eine Geneigtheit zur Wiederkehr, besonders wenn sie aus innern Ursachen her-

* Landw. Thierheilkunde, 8. Aufl., pag. 408.

vorgegangen ist. Es kommen dann öftere Anfälle vor, gleich wie bei periodischer Augenentzündung.»

Ich selbst beobachtete im Herbste 1872 in der Umgebung Bern's eine solche Augenseuche bei Ziegen. Der Verlauf war meistens ein akuter und gutartiger. Nur bei Geschwürbildung dauerte die Krankheit über 14 Tage, sonst in der Regel nur 8 bis 12 Tage. Die völlige Trübung der Cornea erfolgte oft innert 1 bis 2 Tagen und meistens auf beiden Augen zugleich. Rückfälle wurden bei ca. 60 Erkrankungen drei Mal beobachtet. Leider unterließ ich es, den reichlich abgesonderten Schleim einer mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen.

Was nun die von v. Krzysztofowicz angerathene Behandlung der Mondblindheit mit Carbol und Petrol 1 : 19 anbetrifft, so gehen bekanntlich die vorausgehenden Meinungen und Erwartungen meist dahin, es müsse jedes dieser Mittel, für sich oder zusammen angewendet, bedeutende Störungen auf der Cornea hervorrufen. Die Versuche von Friedberger in München sprechen dafür.

Die von mir im hiesigen Spital gemachten Versuche auf gesunden und kranken Augen bestätigten diese Befürchtungen nicht. Gesunde Augen ließen folgende Wahrnehmungen machen: Beim Pferde: nach ein- und mehrmaligem Einpinseln, sofortiger Eintritt eines ziemlich reichlichen Thränenflusses, nach 10 bis 20 Minuten höhere Röthung der Bindehaut, in einem Falle schwache Trübung der Cornea nach ungefähr einer Stunde und Verschwinden derselben innert den acht folgenden Stunden; in drei andern Fällen des Versuches trat eine Cornealtrübung auch bei 3 \times 3maligem und 3 bis 4 Tage fortgesetztem Einpinseln nicht ein; beim Kaninchen: gleiches Verhalten ohne Trübung.

Bei 4 Fällen von wirklicher Mondblindheit konnten wir die Mischung anwenden. Zwei davon waren Handelspferde gewesen, mit bedeutenden Veränderungen der Chorioidea behaftet, nur der konsultativen Klinik vorgeführt und nicht wieder vorgezeigt worden, das Resultat daher unbekannt.

Der dritte Fall betrifft ein dreijähriges Fohlen der Jura-race mit recentem erstem Anfall. Einseitig, links, starke Conjunctivitis, beginnende Trübung der Cornea, Iris mit Exsudat bedeckt und mit der Linsenkapsel verklebt, Mikroben im Augenschleim. Therapie: 3 \times 3maliges Einpinseln der Mischung. Bindehautröthung nimmt vom zweiten Tage an ab. Cornealtrübung nimmt bis zum dritten Tage zu, wird aber nie vollständig, vom vierten an ab und ist mit dem siebenten bis auf einen kleinen Fleck verschwunden. Iris-Exsudat am siebenten

Tage nicht mehr sichtbar, Iris aber noch verklebt und unbeweglich. Nach zwei weiteren Tagen wird die Iris wieder ordentlich bewegt, doch noch nicht so rasch und vollkommen wie im gesunden Auge. Patient mußte entlassen werden und ist der weitere Verlauf unbekannt geblieben.

Vierter Fall. Pferd der Jurarace, massiver schwammiger Körper, dritter und heftigster Anfall, bereits mehrere Tage alt, Augapfelschwund. Bindehaut stark hyperämisch, Cornea derart getrübt, daß eine Kenntniß von dem Zustande der inneren Augentheile nicht genommen werden kann. Therapie wie oben. Nach wenigen Tagen verschwindet die Hyperämie der Bindehaut; nach 8 Tagen scheint auch die Cornealtrübung abnehmen zu wollen, um jedoch nach wenigen Tagen mit neuer Intensität zurückzukehren. Nach vierzehntägiger Behandlung ging das Pferd in fast gleichem Zustande ab, wie es gekommen war. Die Behandlung bleibt dieselbe, doch sind noch keine Berichte eingelangt.

In allen Fällen war, durch das Ueberfließen des Mittels über das untere Augenlid, dieses dermatitisch erkrankt und zwar schon nach zweitägiger Anwendung. Durch Bedecken mit einer dünnen Fettschicht kann diese Folge leicht abgehalten werden.

Die verhältnißmäßig geringe Einwirkung der v. K.'schen Mischung auf die Cornea rührt meiner Ansicht nach hauptsächlich von zwei Umständen her. So einmal von der größern als gewöhnlich angenommenen Widerstandsfähigkeit der Cornea, und dann von dem sofort eintretenden und reinigenden Thränenflusse.

Dieses, um Andere zu gleichen Versuchen anzuregen.

Bundesrathsbeschluss in Sachen des Hrn. H. Hess, Bezirksthierarzt im Sandhof bei Rüti, betreffend Besetzung der Fleischschauerstellen im Kanton Zürich.

(Vom 9. Juni 1879.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. H. Heß, Bezirksthierarzt im Sandhof bei Rüti, betreffend Besetzung der Fleischschauerstellen im Kanton Zürich;

nach angehörtem Bericht des schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartements, und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Nach Art. 10 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872,* ist in den Metzgereien eine sanitarische Kontrolle des Schlachtviehes einzuführen, und nach § 36 der Vollziehungsverordnung zu jenem Gesetze, vom 20. Dezember 1872,** soll diese Kontrolle der Metzgereien so eingerichtet sein, daß sie einerseits den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch verhindert, andererseits ansteckende Krankheiten bei dem Schlachtvieh entdeckt und verborgene Seuchenherde zur Kenntniß bringt. Diese Kontrolle ist, wo möglich, nicht bloß für die öffentlichen Schlachthäuser, sondern für alles zum Verkauf geschlachtete Vieh einzuführen und Thierärzten zu übertragen.

II. § 8 des zürcherischen Gesetzes betreffend das Metzgerei- und Wurstereigewerbe, vom 27. Dezember 1866, schreibt vor:

«Das Schlachten von Vieh und der Verkauf des Fleisches steht unter polizeilicher Kontrolle, welche unter Aufsicht des Gemeinderathes durch Sachverständige ausgeübt wird.» Zur Ausübung dieser Kontrolle wählt, nach § 2 der zürcherischen Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches, vom 2. März 1867, der Gemeinderath jeder Gemeinde einen oder mehrere verantwortliche Fleischschauer und in ersterem Falle einen Stellvertreter, auf die Dauer von zwei Jahren. Wählbar für diese Stellen sind nur Sachverständige; als solche gelten in erster Linie: patentirte Thierärzte und Aerzte. Wo andere Personen gewählt werden müssen, haben diese sich bei der Direktion der Medizinalangelegenheiten über ihre Befähigung auszuweisen.

III. Um die Fleischschauerstelle in der Gemeinde Rüti hatte sich Rekurrent, der in dem zur Gemeinde Dürnten gehörenden Sandhof wohnt, beworben. Obwohl in Rüti kein Thierarzt wohnt und sich kein Arzt zur Uebernahme der Fleischschau bereit erklärte, wurde diese Bewerbung nicht berücksichtigt und die Fleischschaustelle einem Gemeinderath Schmid übertragen.

IV. Gegen diese Wahl beschwerte sich Hr. Heß bei der zürcherischen Sanitätsdirektion, indem er sich auf die Behauptung stützte, daß nach den bestehenden Vorschriften überall, wo ein Thierarzt oder ein Arzt sich zur Uebernahme der fraglichen Stelle bereit erkläre, nicht Jemand gewählt werden dürfe, welcher in der zugehörigen Spezialkenntniß Laie sei. Die Sanitätsdirek-

* Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band X, Seite 1029.

** " " " " X, " 1044.

tion anerkannte, daß hierin alle angeführten Verordnungen mit der Anschauung des Rekurrenten übereinstimmen, indem sie «vorzugsweise» oder in «erster Linie» oder «wo möglich» sachgebildete Personen verlangen, und fügt bei, sie habe deßhalb, wo in den Gemeinden Thierärzte oder Aerzte sich zur Uebernahme fraglicher Stellen offiziell bereit erklärt hätten, aber andere Personen gewählt worden seien, die Bestätigung dieser Wahlen verweigert.

V. Gleichwohl wurde die Wahl des Gemeinderaths Schmid in Rüti zum Fleischschauer bestätigt und die Beschwerde, die Hr. Thierarzt Heß beim Regierungsrathe hiegegen erhob, abgewiesen, und zwar unter folgender Begründung:

Rekurrent sei der Ansicht, daß, wenn ein bereitwilliger Fachmann sich in der eigenen Gemeinde nicht finde, während in der benachbarten Jemand dieser Art vorhanden wäre, der Fleischschauer außerhalb der Gemeinde gewählt werden müsse. Diese Ansicht beruhe aber auf einem Irrthum. Jede Gemeinde müsse zwar ihren Fleischschauer haben und solle bei der Wahl zuerst auf einen Fachmann halten; wenn es ihr aber nicht möglich sei, in ihrem Kreis einen solchen zu finden, so sei sie befugt, auf Jemand anders zu greifen, sofern derselbe nur ein für die schlichten Erfordernisse der Fleischschau Sachverständiger sei; und wenn er es noch nicht sei, so könne er es werden, ohne deßhalb die ganze Thierarzneikunde sich aneignen zu müssen. Nur müsse er sich dann gemäß § 13 der Instruktion für die Fleischschauer bei der Sanitätsdirektion über seine Befähigung ausweisen.

VI. Gegen diesen Abweisungsbeschluß rekurriert Hr. Heß mit Zuschrift vom 8. Dezember 1877 beim Bundesrath, indem er geltend macht, daß nirgends vorgeschrieben sei, daß die Wahlbehörde den für die Fleischschau Sachverständigen in der eigenen Gemeinde suchen müsse und eventuell einen Laien zu wählen habe. § 36 der Vollziehungsverordnung schreibe vor, daß die Kontrolle in den Schlachthäusern, wo möglich, einem Thierarzt zu übertragen sei. Diese Möglichkeit werde durch die Gemeindegrenze nicht vereitelt und sei im vorliegenden Falle um so größer gewesen, als der Wohnort des Rekurrenten, wenn auch politisch zu Dürnten gehörend, doch der Gemeinde Rüti sehr nahe liege und postalisch von Rüti aus bedient werde.

In E r w ä g u n g :

1) In Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes fordern die maßgebenden Verordnungen des Kantons Zürich die

Bestellung von sachverständigen Fleischschauern. Als solche gelten in erster Linie Thierärzte und Aerzte. Nur an Orten, wo es nicht möglich ist, die Fleischschau einem solchen Sachkundigen zu übertragen, darf Jemand als Fleischschauer gewählt werden, welcher in der zugehörigen Spezialkenntniß Laie ist. Ein solcher Fleischschauer ist jedoch in seinen Funktionen beschränkt, d. h. jeder Fleischschauer, der nicht Thierarzt ist, hat sich hinsichtlich der Verwendung von Theilen geschlachteter kranker Thiere an das Gutachten eines Thierarztes zu halten.

2) Demgemäß hätte die Wahl des Bezirksthierarztes Heß für die Gemeinde Rüti erwartet werden dürfen, im Falle nicht persönliche Gründe ein Hinderniß bildeten, was von keiner Seite behauptet wird. Der einzige gegen diese Wahl angeführte Grund betrifft den Aufenthalt des Petenten außerhalb des Territoriums der Gemeinde Rüti. Derselbe ist aber nicht stichhaltig, denn es kann nicht behauptet werden, die Wohnung des Hrn. Heß sei vom Wirkungskreis des Fleischschauers von Rüti so weit entfernt, daß dadurch die Ausübung dieser Funktionen irgendwie erschwert worden wäre, im Gegentheil liegt der Ort Sandhof dem Centrum der Gemeinde Rüti näher als mehrere Oertlichkeiten, die sich im Gemeindebanne befinden. Der Zweck der Vorschriften über die Fleischschau wäre also durch die Wahl des Sachkundigen, welcher jenseits der Grenze der politischen Gemeinde wohnt, offenbar besser erfüllt worden, als durch die Anerkennung dieses Ausschlußgrundes.

3) Die Fleischschaukontrolle wird allerdings im Art. 10 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen und im § 36 der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung vorgeschrieben. Die Wahl der Fleischschauer im Kanton Zürich, und wohl auch anderwärts, beruht jedoch auf der Vollziehung kantonaler Vorschriften.

Die einheitliche Regulirung dieser Vorschriften durch den Bund hat in dieser Richtung noch nicht erfolgen können und müßte wegen Mangels an Thierärzten in manchen Kantonen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.

Wenn auch in einzelnen Fällen, wie eben im vorliegenden, der Sache besser gedient wäre, wenn der Aufenthalt eines Bewerbers um eine Fleischschauerstelle in einer andern Gemeinde nicht als Motiv der Ausschließung von der Wahl genommen würde, so läge doch eine Inkonsequenz darin, hier eine Norm

aufzustellen, deren einheitliche Durchführung wegen des anerkannten Mangels an Thierärzten geradezu unmöglich ist;

b e s c h l o s s e n :

1) Es wird in den Rekurs des Hrn. Heß nicht eingetreten.

2) Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Zürich, sowie dem Rekurrenten mitzutheilen.

B e r n , den 9. Juni 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H a m m e r.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

S c h i e ß.

Eidg. Fohlenhof und Pferdezucht.

Unterm 28. Juni abhin haben die eidg. Räthe in Betreff des eidg. Fohlenhofes und des Pferdezuchtkredites folgenden Beschluß gefaßt:

1) In Bezug auf die Liquidation des Fohlenhofes: Es wird für den Augenblick von einer Vermehrung des Bestandes im eidg. Fohlenhof Umgang genommen. Die Aufhebung des Fohlenhofes hat successive und mit thunlichster Beförderung zu erfolgen.

2) In Bezug auf die Verwendung des Pferdezuchtkredites: Diese Verwendung soll stattfinden: a. zur Subvention der Kantone, Vereine und Privaten bei ihren Ankäufen von fremden Zuchthengsten unter den im Programm vom 6. März 1868 angegebenen Bedingungen und unter dem Vorbehalte, daß die von den Kantonen auszuübende Kontrolle über die Verwendung der Hengste und die denselben zuzuführenden Stuten eine strengere werde als bis anhin; b. zur Erhöhung der Prämien, welche an den von Kantonen und Vereinen angeordneten Ausstellungen zur Vertheilung kommen; c. zur unentgeltlichen Abgabe von Anleitungen zur Behandlung von Hengsten an Pferdezüchter.

Zur Erleichterung des Ankaufes von Zuchthengsten der anglo-normannischen Race soll der Bund alljährlich auf einen bestimmten Termin Bezugsanmeldungen seitens der Kantone, Vereine und Privaten entgegennehmen, und insofern die Zahl der Anmeldungen eine genügende, den Einkauf der gewünschten Anzahl Hengste besorgen und solche unter den in Ziff. 2 a enthaltenen Bedingungen an die Bezugsberechtigten abgeben. Die unter

b und c angegebene Verwendung des Kredites hat indessen nur den Sinn, daß die bezüglichen Auslagen nur insoweit gemacht werden sollen, als dadurch die Subvention der Ankäufe in keiner Weise verkürzt wird.

3) In Bezug auf die Reorganisation des Fohlenhofes: Der Bundesrath ist eingeladen, die Frage zu prüfen, ob der eidg. Fohlenhof nach erfolgter Liquidation seines gegenwärtigen Bestandes an Pferden verkauft oder ob demselben eine andern Zwecken dienende Verwendung gegeben werden solle (Kuranstalt für eidg. Pferde).

Literarische Umschau.

Heilung von Inquinal- und Skrotalbrüchen bei Hengsten auf unblutigem Wege.

Von *G. Grünwald*, Thierarzt des 7. weißrussischen Husaren-Regimentes.

Alle die bis jetzt üblichen Methoden zur Heilung der Leisten- und Hodensackbrüche bei Hengsten sind durch ihr mehr oder weniger blutig eingreifendes Verfahren mit verschiedenen Zufällen und Komplikationen verbunden, die für das Leben des Thieres nicht selten eben so gefahrbringend werden können, als das ursprüngliche Leiden selbst. Nebst dem hängt mit den meisten Operationsmethoden der Verlust des Hodens zusammen.

Um sowohl einer blutigen Operation und den üblen Folgen derselben zu entgehen, als auch den Werth des Thieres für den Eigenthümer vollkommen zu erhalten, ist von *J. Bagge* schon seit mehreren Jahren ein Heilverfahren ausgeübt worden, welches in den von ihm behandelten Fällen sehr günstige Resultate aufweist.

Bagge läßt, wenn ein Pferd einen Hodensackbruch hat, am stehenden Thiere durch Klystiere das Rektum reinigen; nachdem das Thier niedergelegt, gebunden und mit erhöhtem Hintertheile in die Rückenlage gebracht ist, so untersucht er, ob der Bruch ein eingeklemmter ist oder nicht. Erweist es sich, daß eine Einklemmung vorhanden ist, so spült er nochmals durch Klystiere den Mastdarm gründlich aus und spritzt dann in denselben eine Lösung von 2 bis 4 Gramm Chloralhydrat in einem halben Liter Wasser mit Zusatz von 60 bis 70 Centigramm essigsäuren